Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juli 1960	Nr. 14

Inhalt:

Tag		Seite
30. 6. 60	Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	97
7. 7. 60	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln	98
12. 7. 60	Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	101

Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung. Vom 30. Juni 1960.

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 13. März 1958 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
hundertfünfundsiebzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe)
hundertsiebenundneunzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe)
zweihunderteinundvierzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
dreihundertfünf Deutsche Mark."

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
sechsundsechzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe)
siebenundziebzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe)
sechsundachtzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
siebenundneunzig Deutsche Mark."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Anwärter erhalten vom Ersten des Monats an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, einen Alterszuschlag. Der Alterszuschlag beträgt in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
dreiunddreißig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe)
vierundvierzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe)
vierundfünfzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
fünfundsechzig Deutsche Mark.

(2) Der Alterszuschlag erhöht sich bei Anwärtern, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im fortgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten können, nach Vollendung des

32. Lebensjahres auf siebzig Deutsche Mark,

35. Lebensjahres auf
sechsundachtzig Deutsche Mark,

38. Lebensjahres auf
hundertachtzehn Deutsche Mark,

41. Lebensjahres auf
hundertfünfzig Deutsche Mark.

Der erhöhte Alterszuchlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte das maßgebende Lebensjahr vollendet."

1 Y 3228 A

4. In § 9 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark" durch die Worte „dreiunddreißig Deutsche Mark" ersetzt.

5. In § 10 werden die Worte „hundert Deutsche Mark" durch die Worte „hundertsieben Deutsche Mark" ersetzt.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

„Den Anwärtern, die nach § 3 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1959 (GVBl. S. 29) Unterhaltszuschüsse in Höhe der zuletzt bezogenen Bezüge erhalten, wird Unterhaltszuschuß nach dieser Verordnung nur insoweit gewährt, als er die letzten Bezüge übersteigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1960.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Zinn

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln.

Vom 7. Juli 1960.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Stoffe und ihre Zubereitungen dürfen als Arzneien in den Apotheken nur auf eine mit Datum und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden. Die Abgabe auf Verschreibung eines Dentisten ist zulässig, soweit dies in der Anlage bestimmt ist.

§ 2

(1) Die wiederholte Abgabe der in der Anlage aufgeführten Stoffe und ihrer Zubereitungen zum inneren Gebrauch ist nur gestattet, wenn die Wiederholung in der Verschreibung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf. Die in der Anlage mit Sternchen (*) versehenen Stoffe sowie deren Zubereitungen dürfen auf dieselbe Verschreibung nicht wiederholt abgegeben werden.

(2) Die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist zulässig, sofern bei den in der Anlage aufgeführten Stoffen nichts anderes bestimmt oder die wiederholte Abgabe durch einen Vermerk auf der Verschreibung nicht ausgeschlossen ist.

§ 3

Jede Abgabe der in der Anlage aufgeführten Stoffe und ihrer Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke und Angabe des Datums sowie des Namens des Abgebenden — bei Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, des Namens des Anfertigers — kenntlich zu machen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der für den Niederlassungsort der Apotheke zuständige Regierungspräsident.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1960.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anlage

5-Acetylamino-1,3,4-thiodiazol-2-sulfonamid und seine Salze (Acetazolamid)

Acetyldihydrokodein und seine Salze

Actinomycin C

Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH)

3-Aethyl-5,5-dimethyl-oxazolidin-2,4-dion und seine Salze

β-Aethyl-β-methyl-glutarimid

N-Alkyl-atropin und seine Salze (z. B. Atropinbrommethylat)

N-Allyl-normorphin und seine Salze

N-Allyl-3-oxy-morphinan und seine Salze

2-Amino-1-(3',4'-dioxyphenyl)-aethanol-(1) und seine Salze (Noradrenalin)
— Abgabe als Arzneifertigware auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —

D-4-Amino-3-isoxazolidinon

4-Amino-N^{10}-methyl-pteroyl-glutaminsäure und ihre Salze (Amethopterin)

4-Amino-pteroyl-glutaminsäure und ihre Salze

4-Amino-salizylsäure (PAS), ihre Salze und Derivate sowie deren Salze

Benzaldehydzyanhydrin

Benzalehyd-thiosemicarbazon und seine Derivate

d-Benzoylpseudotropincarbonsäurepropylester und seine Salze — nur zur Anwendung am Auge —

Benztropin und seine Salze

Bernsteinsäure-bis-cholin-ester-salze

2-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-aminophenyl]-1-aminopropionsäure und ihre Salze

3-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-aminophenyl]-buttersäure und ihre Salze (Chlorambucil)

N,N'-Bis-[(N''-o-chlorbenzyl-diaethyl)-2-aminoaethyl] -oxamid-Base und ihre Salze (Ambenoniumchlorid)

bis- [3,3'-(4-oxycumarinyl)] -essigsäureaethylester

2-Brom-2-chlor-1,1,1-trifluor-aethan (Halothane)

Butan-1,4-diol-bis-(methansulfonat)

Chloralformamid

Chloramphenicol, seine Ester sowie deren Verbindungen (Chloromycetin)
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

6-Chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Chlorothiazid)

6-Chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Hydrochlorothiazid)

Chlortetracyclin und seine Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Colchicum-Alkaloide, auch hydrierte, und ihre Salze

Convallaria-Glykoside

Cortisone, soweit es sich um folgende Verhindungen handelt:

1-Dehydro-11-dehydro-17-oxy-corticosteron und seine Estor (Dehydrocortison, Prednison)

1-Dehydro-9-fluor-16, 17-dioxy-corticosteron, seine Aether und Ester (9-Fluor-16-oxy-prednisolon, Triamcinolon)

1-Dehydro-9-fluor-16-methyl-17-oxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze (9-Fluor-16-methyl-prednisolon, Dexamethason)

1-Dehydro-6-methyl-17-oxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze (Methylprednisolon)

1-Dehydro-17-oxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze (Dehydro-hydrocortison, Prednisolon)

11-Dehydro-17-oxy-corticosteron und seine Ester (Cortison, Compound E)

9-Fluor-17-oxy-corticosteron und seine Ester (Fluor-hydrocortison)

17-Oxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze (Hydrocortison, Compound F)
— die wiederholte Abgabe der Cortisone zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Curare

Dekamethylen-bis-(methylcarbaminoyl-3-oxyphenyl-trimethylammoniumbromid)

Desacetyl-methyl-kolchizin und seine Salze (Demecolcin)

Diacetyl-N-allyl-normorphin und seine Salze

(N-Diaethylamino-N'-pyrrolidino)-diaethylaether-dijodmethylat

Diaethyl-(4-nitro-phenyl)-phosphat

4,4'-Diamidino-diphenoxy-pentan und seine Salze (Pentamidin)

4,4'-Diamidino-diphenoxy-propan und seine Salze (Propamidin)

4,4'-Diamidino-2-oxy-stilben und seine Salze

4,4'-Diamidino-stilben und seine Salze

2,4-Diamino-5-phenyl-thiazol und seine Salze

N,N-Dibenzyl-2-chloraethylamin und seine Salze

(+)-3,4-(1', 3'-Dibenzyl-2'-ketoimidazolido)-1,2-trimethylen-thiophanium-camphersulfonat (Trimethaphan-camphersulfonat)

4,4'-Dichlor-diphenyl-trichlormethyl-methan (DDT)
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

Digitalis-Wirkstoffe, genuine und teilabgebaute Glykoside

1,4-Dihydrazino-phthalazin und seine Salze

Dihydroergocornin und seine Salze

Dihydroergocristin und seine Salze

Dihydroergokryptin und seine Salze

Dihydrokuprein, seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Dihydrostreptomycin und seine Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

3,5-Dimethyl-5-aethyl-oxazolidin-2,4-dion und seine Salze (Paramethadion)

1-Dimethylamino-3,3-diphenyl-hexanon-(4) und seine Salze

N-(3-Dimethylamino-propyl)-iminodibenzyl und seine Salze

N-(3-Dimethylamino-propyl)-thiophenyl-pyridylamin und seine Salze (Prothipendyl)

Dimethylcarbaminsäure-(1-methyl-3-oxy-pyridinium-bromid) -ester (Pyridostigminbromid)

1,3-Dimethylol-2-mercapto-benzimidazol

* D-2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl-pyrrolidin und seine Salze (Dextromoramide)

Erythromycin, seine Salze und Ester sowie deren Salze

4'-Fluor-4- [1-(4-hydroxy-4- [4'-chlorphenyl] -piperidino)] butyrophenon und seine Salze

Fluorphosphorsäure-di-isopropyl-ester

Griseofulvin

Hexachlorcyclohexan (HCC, HCH)
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

1,6-Hexamethylen-bis-(carbaminoylcholinbromid)

Hexamethylen-bis- [methylcarbaminsäure-(1-methyl-3-oxy-pyridinium-bromid)-ester]

Hydantoin, seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Isonikotinsäurehydrazid, seine Salze und Derivate sowie deren Salze (INH, Isoniazid)

Kanamycin und seine Salze

6-Mercaptopurin

3-Methylamino-isocamphan und seine Salze (Mecamylamine)

N-(4-Methyl-benzolsulfonyl)-N'-n-butyl-harnstoff und seine Salze

Methyl-bis-(2-chloraethyl)-amin und seine Salze (N-Lost)

Methyl-bis-(2-chloraethyl)-amin-N-oxyd und seine Salze (N-Oxyd-Lost)

3,3'-Methylen-bis-(4-oxycumarin)

1-Methyl-2-mercapto-imidazol (Methimazole)

N-Methyl-ϑ-phenyl-succinimid

2-Methyl-2-n-propyl-1,3-propandiol-dicarbamat (Meprobamat)

N-Methyl-skopolamin(N-Methyl-hyoszin) und seine Salze

β-4-Morpholinylaethylmorphin und seine Salze

β-Naphthyl-bis-(2-chloraethyl)-amin und seine Salze

Neomycin A,B und C und ihre Salze
— ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform (Pastillen, Tabletten, Ovula u. ä.) oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 mg Neomycin enthalten —

Novobiocin und seine Salze

Oleander-Glykoside

Oleandomycin und seine Salze

4-Oxy-3-(α-phenyl-propyl)-cumarin

Oxytetracylin und seine Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Penicillin G (Benzyl-Penicillin), seine Salze und Derivate sowie deren Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Penicillin-V-Säure (Phenoxymethylpenicillin) und ihre Salze

N,N,N',N'-3-Pentamethyl-N,N'-diaethyl-3-aza-pentylen-1,5-diammonium und seine Salze

Perchlorsäure und ihre Salze

Phenothiazin

Phenothiazin-Derivate, am Stickstoff substituierte, und ihre Salze

Phenylacetylharnstoff und seine Salze (Phenacemid)

Phenylaethylessigsäure-(2-phenyl-3-methyl-morpholino-N-aethanol)-ester und seine Salze

β-Phenylaethyl-hydrazin und seine Salze

1-Phenyl-cyclopentan-carbonsäure-(1)-(2-diaethylamino-aethyl)-ester und seine Salze

1-Phenyl-1-(2'-diaethylamino-aethyl)-glutarimid und seine Salze

β-Phenylisopropyl-hydrazin und seine Salze

2-Phenyl-3-methyl-morpholin, seine Salze und Verbindungen mit Purinen

Phenyl-piperidyl-(2)-essigsäure-methyl-ester und seine Salze

(2-Piperidyl)-benzhydrol und seine Salze (Pipradrol)

3-(1'-Piperidyl)-1,1-diphenyl-1-propanol und seine Salze

3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-bicycloheptenyl-propanol-(1) und seine Salze

3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-cyclohexyl-propanol-(1) und seine Salze (Trihexylphenidyl)

2-(1-Piperidylmethyl)-1,4-benzodioxan und seine Salze

Polymethoniumverbindungen und ihre Salze

Polymyxin B und seine Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Propionsäure-(3'-dimethylamino-2'-methyl-1'-phenyl-1'-benzyl-propyl)-ester und seine Salze (Propoxyphen)

4-Propylaminobenzoesäure-(3'-dimethylamino-2'-oxy-propyl)-ester und seine Salze

Pteroyl-triglutaminsäure und ihre Salze

Pyrazincarbonsäureamid und seine Salze (Pyrazinamid)

Pyrophosphorsäure-tetraisopropyl-ester

Pyrrolidino-methyl-tetracyclin und seine Salze

Rauwolfia-Alkaloide und ihre Salze

Schilddrüsen-Wirkstoffe und ihre Salze (z. B. Dijodtyrosin, Thyroxin, Trijodthyronin)

Scilla-Glykoside

Streptomycin und seine Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Strychnin-N-oxyd und seine Salze

Strychninsäure und ihre Salze

Tetraaethylammonium und seine Salze

Tetraaethyl-thiuram-disulfid

4,5,6,7-Tetrachlor-2-(trimethylammonium-aethyl)-N-methyl-isoindolinium-dichlorid (Chlorisondamin)

Tetracyclin und seine Verbindungen
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Thiobarbitursäure-Derivate und ihre Salze

Thiouracil und seine Derivate

2-(N-4-Tolyl-N-3-oxyphenyl-aminomethyl)-imidazolin

2,2,2-Tribrom-aethanol-(1)

1,1,2-Trichloraethylen
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

1,1,2-Trichlor-butyraldehyd-hydrat (Butylchloralhydrat)

6-Trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4 benzo-thiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Hydroflumethiazid)

N-(3-Trimethylammonium-propyl)-N-methyl-camphidinium-di-methylsulfat

3,5,5-Trimethyl-oxazolidin-2,4-dion und seine Salze (Trimethadion)

2,4,6-Tris-(aethylenimino)-1,3,5-triazin (Triaethylenmelamin)

Tris-(2-chloraethyl)-amin und seine Salze

2,4,6-Tris-(methylolamino)-1,3,5-triazin (Trimethylolmelamin)

1,2,3-Tris-(2-triaethylammonium-aethoxy)-benzol-Salze

Tropasäure-(N-aethyl-N-4-picolyl)-amid

d-Tubocurarin und seine Salze

Veratrum-Alkaloide und ihre Salze

Viomycin und seine Salze

Xanthencarbonsäure-diaethylaminoaethyl-ester-methylbromid

Yohimboasäure, ihre Salze und Ester sowie deren Salze

Zyanessigsäurehydrazid und seine Salze

Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden.

Vom 12. Juli 1960.

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 3. Juni 1960 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Verordnung (Tabelle der Aufwandentschädigungen).

(2) Die Aufwandentschädigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister eingeführt worden ist oder der ehrenamtliche Kassenverwalter sein Amt angetreten hat.

§ 2

Für die Zugehörigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter zu den in der Anlage genannten Gruppen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

§ 3

Naturalleistungen sind mit ihrem durchschnittlichen Ertragswert auf die Aufwandentschädigung anzurechnen.

§ 4

Die Aufwandentschädigung umfaßt nicht den Ersatz der baren Auslagen.

§ 5

Eine Sondervergütung für die Führung der Geschäfte des Standesbeamten wird durch die Aufwandentschädigung nicht ausgeschlossen.

§ 6

Vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von privaten Räumen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Kassenverwalters zur Benutzung für Gemeindezwecke werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Die Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 22. Juni 1955 (GVBl. S. 25) in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 67) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1960.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Anlage

Tabelle der Aufwandentschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich Deutsche Mark	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter monatlich Deutsche Mark
bis 100	EB 1	140.—	EK 1	100.—
101— 200	EB 2	165.—	EK 2	125.—
201— 300	EB 3	210.—	EK 3	145.—
301— 400	EB 4	260.—	EK 4	180.—
401— 500	EB 5	305.—	EK 5	215.—
501— 600	EB 6	350.—	EK 6	250.—
601— 700	EB 7	400.—	EK 7	285.—
701— 800	EB 8	445.—	EK 8	320.—
801— 900	EB 9	505.—	EK 9	355.—
901—1000	EB 10	560.—	EK 10	390.—
1001—1250	EB 11	620.—	EK 11	450.—
1251—1500	EB 12	700.—	EK 12	505.—
1501—2000	EB 13	820.—	EK 13	585.—
2001—2500	EB 14	900.—	EK 14	645.—
2501—3000	EB 15	935.—	EK 15	680.—

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 14 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01